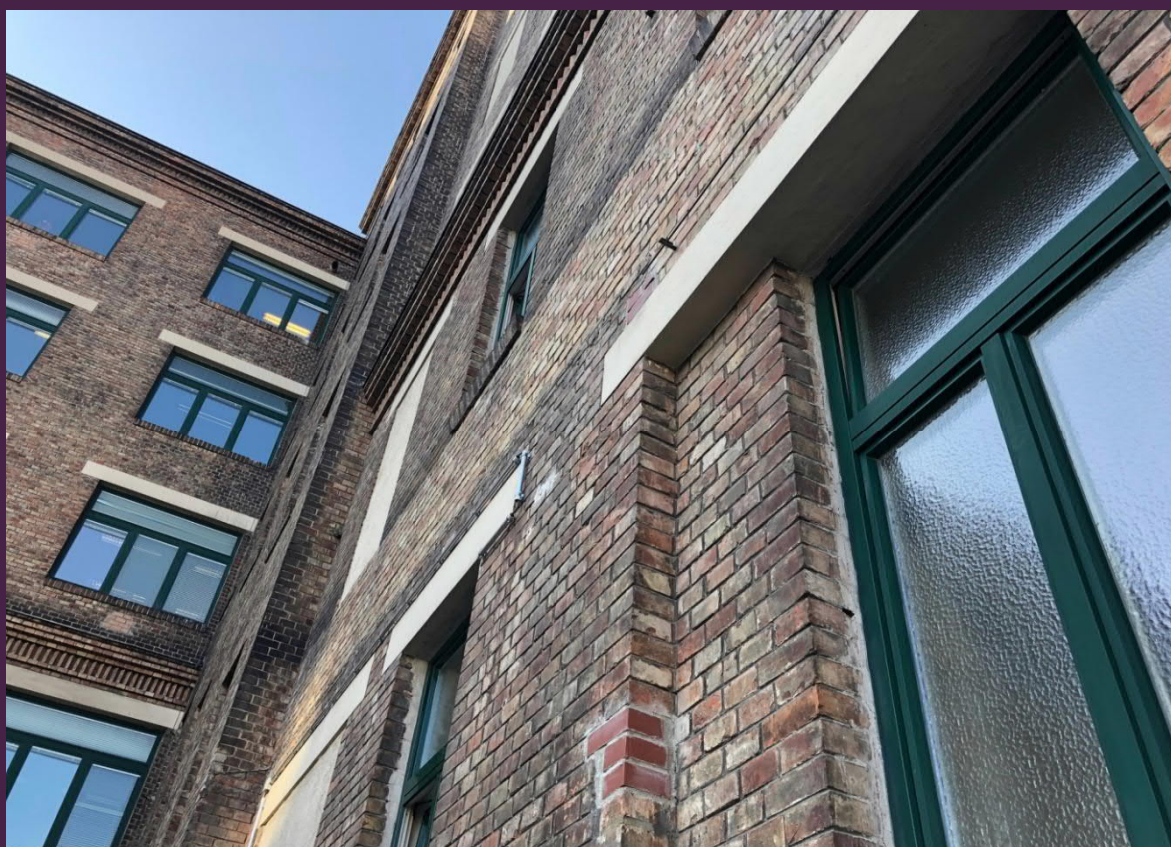


Veranstaltungs- stättenrichtlinie

Stand: November 2020



Veranstaltungsstättenrichtlinie

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG), LGBl. Nr. 53/2020, ist ab 1. Dezember 2020 die rechtliche Grundlage für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten.

Gemäß § 22 Abs. 1 Wr. VG dürfen alle Veranstaltungen nur in geeigneten Veranstaltungsstätten stattfinden. Eine Veranstaltungsstätte ist geeignet, wenn

1. folgende Interessen ausreichend geschützt sind:
 - Vermeidung einer Gefährdung der Betriebssicherheit,
 - Vermeidung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen,
 - Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung, sowie

2. die gesetzlichen Bestimmungen betreffend folgende Interessen eingehalten werden:
 - Umweltschutz (insbesondere Boden, Wasser, Luft, Licht und Klima),
 - bau-, feuer-, gesundheits- oder sicherheitspolizeiliche Gründe,
 - Jugendschutz,
 - Tierschutz und veterinärrechtliche Aspekte sowie
 - abfallrechtliche Gründe.

Eine Eignungsfeststellung (§ 18 Wr. VG) für eine Veranstaltungsstätte kann erfolgen, wenn im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Veranstaltungsart, des Veranstaltungsprogrammes, der Veranstaltungsdauer und der Personenzahl nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass die oben genannten Schutzinteressen eingehalten werden. Verpflichtend ist die Eignungsfeststellung bei anmeldungspflichtigen Veranstaltungen (§ 4 Wr. VG). Im Anmeldeverfahren wird die Eignung der Veranstaltungsstätte in einem einzigen Verfahren mitbehandelt (§ 16 Abs. 1 Wr. VG)

Der Stand der Technik ergibt sich aus verschiedenen gesetzlichen Grundlagen und Normen. Die für Veranstaltungsstätten relevanten Normen sind im Anhang aufgezählt.

SCHUTZZIELE

Ziel dieser Richtlinie ist die Gewährleistung der im Wiener Veranstaltungsgesetz definierten Schutzinteressen, insbesondere im Hinblick auf das gefahrlose Verlassen der Veranstaltungsstätte im Gefahrenfalle (zB Brandfall, Panik, Stromausfall) für die darin befindlichen Personen und die Vermeidung einer Belästigung oder Gefährdung für die Umgebung durch den Betrieb der Veranstaltungsstätte.

Die Schutzziele sind in ihrer Gesamtheit zu erfüllen. Bei der Planung von Teilaspekten (zB Personendichte und Entfluchtungsdauer) ist die Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts zu beachten. Die Kombination verschiedener Planungsgrundlagen (zB Richtlinien, Normen, europäische Normen, Ingenieurmethoden) ist in der Regel nicht zulässig und ist jedenfalls im Vorfeld eines Bewilligungsverfahrens mit der Verwaltungsbehörde abzustimmen.

LAGE DER VERANSTALTUNGSSTÄTTEN

Bei Veranstaltungsstätten, welche tiefer als im ersten Untergeschoß liegen, ist zusätzlich zu den sonst erforderlichen Fluchtwegberechnungen ein Nachweis mittels Ingenieurmethoden zu führen, dass eine gefahrlose Entfluchtung gewährleistet ist. Dabei sind jedenfalls die für eine Entfluchtung erforderliche Zeit und die dafür zur Verfügung stehende Zeitspanne zu ermitteln und gegenüber zu stellen.

Zugänge, Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge sind nach den Anforderungen der Feuerwehr entsprechend der TRVB F 134 auszugestalten.

ANFORDERUNGEN AN DEN BAULICHEN ODER ANLAGENTECHNISCHEN BRANDSCHUTZ

Hinsichtlich der Ausführung von Brandabschnitten sowie von brandschutztechnischen Einrichtungen von Veranstaltungsstätten sind grundsätzlich die Anforderungen der OIB Richtlinie 2, aktuelle Ausgabe zu erfüllen.

Führt ein Fluchtweg eines Gebäudes mit anderer Nutzung (Verkaufsstätten, Büros, Wohnungen) an einer Veranstaltungsstätte vorbei, so ist der Fluchtweg mit brandabschnittsbildenden Wänden und einer ebensolchen Decke gemäß den Bestimmungen der OIB – Richtlinie 2 auszuführen.

Wenn der Fluchtweg an einer mit Glas ausgestalteten Front der Veranstaltungsstätte vorbeiführt, kann als brandschutztechnische Abtrennung zum Fluchtweg an Stelle der Brandschutzverglasung der Glasfassade hinter der Glasfassade eine Konstruktion in entsprechender Feuerwiderstandsklasse hergestellt werden. Dabei ist jedoch die Brandbelastung hinter der Glasfassade gering zu halten.

Wenn der Fluchtweg aus einer Veranstaltungsstätte auf der eigenen Liegenschaft entlang der Gebäudefront der Veranstaltungsstätte im Freien vorbeiführt, so müssen Fenster- und Türöffnungen vom Fußbodenniveau bis in 2 m Höhe in der Feuerwiderstandsklasse der Außenwandkonstruktion, jedenfalls in der Klassifizierung EI 30 bzw. EI₂ 30-C, ausgeführt sein, sofern der Fluchtweg zum Objekt nicht einen Mindestabstand von 2 m aufweist.

Zur Sicherung des Fluchtweges aus einem Veranstaltungsraum kann die brandschutztechnische Abtrennung (EI 90 und A2 Wände und Decken, EI₂ 30-C Türen, EI 30 Verglasungen) zu Räumen wie Technik-, Lager- und Personalräumen, Küchen von integrierten Gastronomieeinrichtungen, Werkstätten und anderen Räumen notwendig sein.

FLUCHTWEGE, AUSGÄNGE

Jeder Veranstaltungsraum, der zum Aufenthalt für mehr als 120 Personen bestimmt ist oder eine Fläche von mehr als 200 m² aufweist, muss über mindestens zwei ausreichend voneinander entfernte Ausgänge verfügen, die direkt auf einen Fluchtweg führen. Die Ausgänge müssen entweder unmittelbar ins gesicherte Freie oder auf voneinander unabhängige Verbindungswege (Treppenhaus, Fluchtgang) führen.

Zelte sind fluchtwegtechnisch wie Innenräume auszuführen.

Ist eine im Freien gelegene Veranstaltungsstätte für den gleichzeitigen Aufenthalt von mehr als 300 Personen vorgesehen, ist jedenfalls ein zweiter Ausgang erforderlich.

Befindet sich eine Veranstaltungsstätte in einem Gebäude und führen die Fluchtwege durch Freigelände, so dürfen die für das Freie anzuwendenden lichten Durchgangsbreiten von Türen und Fluchtwegen erst in einer solchen Entfernung vom Gebäude angesetzt werden, dass ein Rückstau der abströmenden Personen bis ins Gebäude nicht eintreten kann. Führt ein Fluchtweg durch einen Innenhof, ist er hinsichtlich der erforderlichen Durchgangsbreiten nicht als im Freien befindlich anzusehen.

Fluchtwege wie Gänge, Treppen, Rampen, etc. müssen stets gefahrlos begehbar sein; sie sind so zu erhalten, dass sie rutsch- und stolperfrei, schnee- und eisfrei sowie frei von Hindernissen begehbar sind. Eiszapfen, die bei Herabfallen BesucherInnen gefährden können, sowie drohende Dachlawinen, sind rechtzeitig vor der Veranstaltung zu entfernen. Alle Freiflächen müssen ausreichend entwässert werden.

Fluchtwege müssen zumindest in der für die Zahl auf diesen Fluchtweg angewiesenen Personen erforderlichen Breite von jeder Lagerung, Verstellung oder sonstigen Einengung freigehalten werden. Auf oder längs Verkehrswegen befindliche Boden- oder Wandbespannungen (Teppiche u. dgl.) sind ausreichend zu befestigen; Fußabstreifer sind (zB durch Versenken) so anzuordnen, dass durch sie keine Sturzgefahr entsteht. Schaukästen, Ausstellungstische, Bilder, Spiegel und ähnliche längs Verkehrswegen befindliche Gegenstände sind unverrückbar anzubringen.

Als zusätzliche Begrenzung der Fluchtwege dürfen nur standfeste und nicht leicht verrückbare Einrichtungsgegenstände verwendet werden.

Die Fluchtwege aus einer Veranstaltungsstätte sind bis zu Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960) zu führen. Die Errichtung von Sammelplätzen für BesucherInnen ist im Hinblick auf deren Ortsunkundigkeit nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

GÄNGE

Hauptgänge müssen eine lichte Durchgangsbreite von 1,20 m aufweisen. Sind auf einen Hauptgang nicht mehr als 20 Personen angewiesen, ist eine lichte Durchgangsbreite von 1 m ausreichend. Bei Gängen und Treppen im Verlauf von Fluchtwegen für mehr als 120 Personen muss die lichte Breite für jeweils weitere angefangene zehn Personen um jeweils 10 cm erhöht werden.

Bei Stadien und Versammlungsstätten im Freien muss die lichte Breite von Gängen, Treppen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen für nicht mehr als 300 Personen mindestens 1,20 m betragen. Für mehr als 300 Personen muss die lichte Breite für jeweils weitere angefangene 50 Personen um jeweils 10 cm erhöht werden.

TREPPEN UND TREPPENHÄUSER

Notwendige Treppen sind in Treppenhäusern entsprechend den Bestimmungen der OIB – Richtlinie 2/Tabelle 3, aktuelle Ausgabe, auszubilden und geradlinig zu führen.

Die Stiegenläufe von Stiegen im Verlauf von Fluchtwegen müssen beiderseits mit Handläufen versehen sein, die kein offenes Ende aufweisen oder zur Wand hin geschlossen sind (damit sich Personen nicht verletzen oder mit der Kleidung hängen bleiben können). Sind die Stiegen im Verlauf von Fluchtwegen breiter als 2,40 m, müssen sie unterteilt sein.

Bei Treppen (Treppenbreiten, Treppenhöhen, Auftritte, Podestlängen, Durchgangshöhen, Geländer, Handläufe, etc), die für VeranstaltungsbesucherInnen zugänglich sind, ist nach den Bestimmungen der OIB – Richtlinie 4, aktuelle Ausgabe, der Arbeitsstätten - VO bzw. der ÖNORM B 5371 vorzugehen.

Baulich nicht vermeidbare Einzelstufen sind in auffälliger Weise, zB durch gelbe Markierung oder Lichtbänder, welche auch bei Ausfall der netzbetriebenen Beleuchtung in Funktion bleiben, zu kennzeichnen bzw. hervorzuheben.

ABSTURZSICHERUNGEN

Einrichtungsgegenstände, Möblierungen (zB Tische, Sessel) müssen von Absturzsicherungen einen Mindestabstand von 60 cm aufweisen, andernfalls muss die Geländerkonstruktion um die Höhe der Aufstiegshilfe erhöht werden. Die Höhe der Absturzsicherung muss gemessen von der Standfläche mindestens 100 cm, ab einer Absturzhöhe von mehr als 12 m mindestens 110 cm betragen. Verglasungen, die als Absturzsicherungen dienen, müssen aus Verbund-Sicherheitsglas sein.

Die Brüstungshöhe von Logen muss mindestens 0,85 m betragen.

TÜREN

Drehflügeltüren

Türen von Ausgängen aus Veranstaltungsräumen und Türen im Verlaufe notwendiger Verbindungswege müssen, sofern im Gefahrenfalle auf diese Türe mehr als 15 Personen angewiesen sind, in Fluchtrichtung aufschlagen. Schwellen sind zu vermeiden. Nicht in Fluchtrichtung öffnende Abschlüsse von Fluchtwegen sind zulässig, wenn sie in geöffnetem Zustand so feststellbar sind, dass ein Schließen nur mit einem Werkzeug (zB Schlüssel) möglich ist. Diese Türen müssen während der Anwesenheit von VeranstaltungsbesucherInnen in geöffneter Stellung fixiert sein. Mindestens ein als Eingang in die Veranstaltungsstätte tauglicher Abschluss eines Fluchtweges muss während der Veranstaltungen auch von außen offenbar und unversperrt sein.

Hinter Türen, die Fluchtwege abschließen, muss vor Stufen eine horizontale Fläche als Ruheplatz mit einer Tiefe angelegt sein, die der Länge des Türflügels samt einer Stufenbreite entspricht. Nach Stufen darf die Tür erst in einer Entfernung von 45 cm von der Stufenvorderkante angebracht sein.

Türen von Ausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen mindestens 2 m hoch sein und sind bis zu einer Breite der Durchgangslichte von 1 m einflügelig auszuführen. Bei zweiflügeligen Drehflügeltüren muss der Gehflügel eine breite Durchgangslichte von mindestens 0,80 m aufweisen.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen mindestens folgende nutzbare Breite der Durchgangslichte aufweisen:

- für höchstens 40 Personen: 80 cm,
- für höchstens 80 Personen: 90 cm,
- für höchstens 120 Personen: 1,00 m.

Liegen zwei Türen im Abstand von maximal 20 cm nebeneinander, können sie als eine Tür gerechnet werden. Bei Türen im Verlauf von Fluchtwegen für mehr als 120 Personen muss die nutzbare Breite der Durchgangslichte für jeweils weitere angefangene zehn Personen um jeweils 10 cm erhöht werden.

Verschlüsse von Drehflügeltüren sind in einer Höhe von 0,80 m bis 1,20 m über dem Fußboden anzubringen. Ein Ausgangverschluss muss so gebaut sein, dass er die Tür von der Innenseite mit einer einzigen Handbetätigung innerhalb von einer Sekunde freigibt, ohne dass ein Schlüssel oder eine vergleichbare Vorrichtung erforderlich ist. Kantenriegel und Türstopper sind unzulässig. Verschlüsse von Drehflügeltüren in Ausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen als Notausgangverschlüsse gemäß der ÖNORM EN 179 ausgeführt sein. Ausgangstüren und sonstige Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen in Veranstaltungsstätten sind, wenn jeweils mehr als 120 Personen auf diese Türen angewiesen sind, im Verlauf von Fluchtwegen mit einem Paniktürverschluss gemäß ÖNORM EN 1125 auszustatten.

Bei zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen sind beide Türflügel selbstzufallend und mit einer Schließfolgeeinrichtung einzurichten.

Betriebsbedingt offenstehende Feuerschutztüren und -tore sowie Rauchabschlüsse sind mit zugelassenen Feststellanlagen gemäß ÖNORM EN 14637 bzw. bei Drehflügeltüren in Verbindung mit ÖNORM EN 1155 auszurüsten und bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 anzusteuern.

Automatische Schiebetüren

Automatische Schiebetüren sind im Verlauf von Fluchtwegen nur zulässig, wenn sich die Türen entweder:

- in jeder Stellung händisch leicht in Fluchtrichtung öffnen lassen (automatische Schiebetüre mit Drehbeschlag), oder
- die automatischen Schiebetüren ohne Drehbeschlag für den Einbau in Fluchtwegen geeignet sind und den diesbezüglichen Anforderungen der Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR), in der jeweils gültigen Fassung, oder einer inhaltlich gleichwertigen Richtlinie entsprechen.

Drehtüren (Karusselltüren)

Drehtüren sind auf die erforderliche Ausgangsbreite nicht anrechenbar.

Glastüren

Glastüren und Glasfüllungen von Türen müssen aus Sicherheitsglas (z.B. ESG) hergestellt sein. Glastüren müssen in Augenhöhe deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

BÜHNEN UND SONSTIGE AUFBAUTEN

Wenn für Veranstaltungen Aufbauten errichtet werden, für welche technische Fachkenntnisse erforderlich sind (zB Zuschauertribünen, Bühnen, Ton- und Lichtleitstände, Festzelte), muss idR vor Inbetriebnahme über die Stand- und Betriebssicherheit dieser Aufbauten ein Gutachten eines dazu befugten Ziviltechnikers bzw. einer Ziviltechnikerin für das einschlägige Fachgebiet (zB ZivilingenieurIn für Bauwesen) erstellt werden. Dieses Gutachten muss jedenfalls vor Veranstaltungsbeginn in der Veranstaltungsstätte aufliegen.

Sollen Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum dauern oder ist eine dauerhafte (unbefristete) Eignungsfeststellung beabsichtigt, ist vom Gutachter auch vorzuschlagen, in welchem Zeitabstand, in welchem Prüfumfang und durch welches Prüforgang eine wiederkehrende Überprüfung durchzuführen ist.

Bei Aufbauten im Freien hat das Gutachten insbesondere auf die max. zulässige Windgeschwindigkeit Bezug zu nehmen. Es hat sämtliche Maßnahmen zu enthalten, die bis zum Erreichen bzw. bei Überschreiten dieses Wertes von dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin zu treffen sind.

Die erforderlichen Maßnahmen sind übersichtlich (zB in Tabellenform) und leicht nachvollziehbar zu dokumentieren, damit eine rasche und unmissverständliche Umsetzung durch die Veranstaltungsleitung gewährleistet werden kann.

Weiters sind im Gutachten jene Aufbauten anzuführen, deren Standsicherheit auch durch Sicherungsmaßnahmen nicht gewährleistet werden kann. In diesem Fall ist anzugeben, ab welcher Windgeschwindigkeit und in welchen Bereichen eine Teilräumung oder eine vollständige Räumung der Veranstaltungsstätte zu erfolgen hat. Im Fall der Teilräumung ist im Gutachten der jeweilige Mindestabstand der Gefahrenbereiche, gemessen vom äußeren Rand der einzelnen Aufbauten (Sicherheitsradien), anzugeben.

Aufbauten, bei deren Aufstellung keine größeren technischen Vorkenntnisse erforderlich sind (zB Rohrstanzenzelte, Partyzelte, Sonnenschirme u. dgl.) müssen stand- und betriebssicher aufgestellt werden und bei Eintreten von Umständen, die die Standsicherheit beeinträchtigen können (zB. Wind, Dauerregen), zusätzlich gesichert bzw. abgebaut werden.

In Veranstaltungsstätten müssen an Decken- und Brückenkonstruktionen, Gerüsten, Geländern, Dekorationszügen, Aufbauten sowie an sonstigen Konstruktionen befestigte Geräte mit einer Masse von mehr als 5 kg (zB Scheinwerfer, Projektoren, Lautsprecher, Monitore, Beleuchtungskörper) mit einer zusätzlichen Aufhängevorrichtung (zB Stahlseil, Stahlkette oder Sicherheitskarabinerhaken) an der tragenden Konstruktion befestigt werden, die mindestens die fünffache Masse des Gerätes tragen können muss.

ZELTE BEI VERANSTALTUNGEN

Wenn Veranstaltungen in Zelten stattfinden sollen, ist für das Zelt jedenfalls eine Eignungsfeststellung zu erwirken (§ 14 Abs. 1 Wr. VG).

Zeltplänen müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens den Klassifizierungen B-s2, d0 gemäß ÖNORM EN 13501-1 oder gleichwertigen Anforderungen einer anderen anwendbaren Norm entsprechen.

Die Kanten von Stufen, zB bei Schwerlastböden, müssen farblich kontrastierend gekennzeichnet sein.

WETTERFAKTOREN UND BÄUME

Bei Freiluftveranstaltungen muss der Veranstalter bzw. die Veranstalterin sicherstellen, dass sie zeitgerecht Warnmeldungen für Wetterereignisse, wie Gewitter, Starkregen, Hagel, Windspitzen in Abstimmung mit den errichteten Aufbauten von einer meteorologischen Anstalt erhalten.

Weiters muss dafür Sorge getragen werden, dass bei Eintreffen einer Warnung rechtzeitig vor dem prognostizierten Eintritt des Wetterereignisses die für die Sicherheit notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (zB Durchsagen an BesucherInnen, Abschränkung von Gefahrenbereichen bei Bäumen und Aufbauten, Anweisungen an das Sicherheitspersonal, Räumung etc.).

Baumbestand in einer Veranstaltungsstätte muss durch eine Fachperson oder eine einschlägige Fachfirma hinsichtlich einer Gesundheits- und Verkehrssicherheitsüberprüfung der Bäume gemäß ÖNORM L 1122 (Baumpflege und Baumkontrolle) überprüft werden.

Zusätzlich müssen nach extremen Witterungsereignissen (Unwetter, Stürme, Schneelasten, längere Trockenheit und dgl.) Sichtkontrollen gemäß ÖNORM L 1122 durch eine Fachperson oder Fachfirma durchgeführt werden.

Stichprobenartige Sichtkontrollen des Baumbestandes hinsichtlich aktueller Schäden (zB angerissene oder abgebrochene, noch in der Baumkrone hängende Äste) müssen regelmäßig vor dem täglichen Veranstaltungsbeginn durchgeführt werden.

VORKEHRUNGEN FÜR ROLLSTUHLFAHRERINNEN

Für Personen mit Gehbehinderung (mobilitätseingeschränkte Personen) müssen barrierefreie Sitzplätze zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einer Besucherkapazität von 2.000 Personen ist ein Rollstuhlplatz pro angefangene 100 Personen einzurichten. Bei einer größeren Besucherkapazität ist die Anzahl der Rollstuhlplätze mit folgender Formel zu ermitteln:

$$R = (PAX - 2.000) / 200 + 20. \quad (R = \text{Zahl der Rollstuhlplätze, PAX} = \text{Anzahl der BesucherInnen})$$

Der Platzbedarf für Aufstell- und Bewegungsflächen ist nach den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 zu ermitteln.

Im Rahmen eines nicht für dauerhafte Veranstaltungen ausgerichteten Anmeldeverfahrens (zB für eine ein- oder mehrtägige Konzertveranstaltung) für mehr als 2.000 BesucherInnen kann der Veranstalter die zu erwartende maximale Anzahl an RollstuhlfahrerInnen glaubhaft machen, zB aufgrund von Erfahrungswerten von bisherigen gleichartigen Veranstaltungen. In diesem Fall müssen jedenfalls 20 Rollstuhlplätze eingerichtet sein.

Fluchtwege und deren Abschlüsse müssen ungeachtet der gemäß OIB-Richtlinie 4, aktuelle Ausgabe, erforderlichen lichten Durchgangsbreite entweder

- mindestens 90 cm breit sein, wenn nur RollstuhlfahrerInnen auf den Fluchtweg angewiesen sind, oder
- um mindestens 50 cm breiter sein als nach den o.a. Bestimmungen erforderlich ist, wenn auch mehr als 15 andere VeranstaltungsteilnehmerInnen auf sie angewiesen sind.

In Veranstaltungsstätten ist grundsätzlich ein Fluchtweg so auszugestalten, dass er für eine gefahrlose Benützung durch RollstuhlfahrerInnen geeignet ist. Sind in der Veranstaltungsstätte mehr als 20 Plätze für RollstuhlfahrerInnen eingerichtet, ist ein zweiter Verkehrsweg entsprechend auszuführen.

Sitzplätze für Begleitpersonen müssen vorgesehen werden. Diese sind grundsätzlich neben den Rollstuhlplätzen einzurichten. Lose Sitze für Begleitpersonen dürfen nur auf Podien bereitgehalten werden.

Werden die Rollstuhlplätze auf einem Podium („Rollstuhlpodest“) eingerichtet, ist seitlich und an der Rückseite des Podests eine Absturzsicherung mit einer Höhe von mindestens 1,0 m sowie an der zur Bühne gerichteten Seite von mindestens 80 cm vorzusehen. Die Absturzsicherung ist mit einer Fußleiste zu versehen.

Grundsätzlich ist für jeweils zehn Rollstuhlplätze ein WC einzurichten. Hinsichtlich der Anforderungen an den Toilettenraum sind die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4 zu beachten. Werden bei einer temporären Veranstaltung handelsübliche mobile rollstuhlgerechte WC-Kabinen eingesetzt, kann von den Anforderungen OIB-Richtlinie 4 abgewichen werden. Mobile WC-Kabinen für RollstuhlfahrerInnen müssen durch eine Aufsichtsperson betreut sein.

In besonderen Fällen kann ein Wartebereich im Freien (z.B. auf einer Terrasse) oder Warteraum für RollstuhlfahrerInnen eingerichtet werden, wenn ein gefahrloses Erreichen des Gebäudeausganges nicht möglich ist. Der Wartebereich bzw. -raum muss als eigener Brandabschnitt ausgeführt sein und mit einer Belüftung und einer netzunabhängigen Beleuchtung ausgestattet sein. Türen eines Warteraums müssen das Kaltrauchkriterium erfüllen. Ferner ist eine netzunabhängige Kommunikationseinrichtung zu einer während der Veranstaltungen ständig besetzten Stelle einzurichten.

Personen in Rollstühlen sind vor Veranstaltungsbeginn über den für sie vorgesehenen Warteraum zu informieren. Weiters muss sichergestellt sein, dass eintreffende Einsatzkräfte (zB Feuerwehr oder Rettungsdienst) unverzüglich über die Anwesenheit von RollstuhlfahrerInnen im Warteraum informiert werden.

EINRICHTUNGEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Für die Bemessung der „Ersten und erweiterten Löschhilfe“ ist die TRVB F 124 heranzuziehen.

Bodenbeläge in Veranstaltungsräumen und in Gängen müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung C_{fl}-s2 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten) entsprechen, wobei in Veranstaltungsräumen Holz- und Holzwerkstoffe in D_{fl} zulässig sind.

Wandbeläge müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung C-s2, d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten) entsprechen, wobei in Veranstaltungsräumen Holz- und Holzwerkstoffe in D (mit Dämmschicht bzw. Wärmedämmungen in A2) zulässig sind.

Deckenbeläge müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung C-s2, d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten) entsprechen, wobei in Veranstaltungsräumen Holz- und Holzwerkstoffe in D zulässig sind.

Vorhänge und Gardinen in der Veranstaltungsstätte müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung 2 gemäß der ÖNORM EN 13773 (Textilien – Vorhänge und Gardinen – Brennverhalten – Klassifizierungsschema) entsprechen.

Sämtliche Dekorationsmaterialien und Ausschmückungen sowie oberhalb von Verkehrswegen situierte Plakate, Tafeln, Aufhänger, Schilder und dergleichen müssen mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar, schwachqualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der ÖNORM A 3800-1 (Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte - Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen) bzw. der ÖNORM B 3822 (Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien – Dekorationsartikel, Prüfung und Klassifizierung) entsprechen.

In der Veranstaltungsstätte müssen Nachweise über das Brandverhalten der Boden-, Wand- und Deckenbeläge, der Vorhänge und Gardinen sowie der Dekorationsmaterialien und Ausschmückungen bereitgehalten werden. Eine eindeutige Zuordenbarkeit der Nachweise zu den jeweiligen Materialien muss gegeben sein.

RAUCH- UND WÄRMEABZUGSANLAGEN

Veranstaltungsstätten sind grundsätzlich mit einer im Sinne der Bestimmungen der TRVB 125 S entsprechend ausgeführten Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) auszuführen.

SITZ- UND STEHPLÄTZE

In einer Loge dürfen nicht mehr als 20 Stühle lose aufgestellt werden; für jeden Platz muss eine Grundfläche von mindestens 0,65 m² vorhanden sein. Logen mit mehr als 20 Sitzplätzen müssen eine feste Bestuhlung haben. Brüstungen an der Vorderseite der Sitzreihen sind so auszubilden, dass darauf abgestellte Gegenstände (zB Gläser) nicht hinunterfallen können, sofern sich im Bereich unter der Loge Personen aufhalten können.

Außer in Logen oder bei Tischen müssen Sitze (Stühle, Bänke etc.) stets in Reihen aufgestellt oder unverrückbar befestigt sein. Die Sitzgelegenheiten einer Reihe müssen starr verbunden sein. Bei Aufstellung von mehr als 100 Sitzgelegenheiten innerhalb eines Veranstaltungsraumes müssen außerdem die Reihen entweder untereinander blockweise verbunden oder am Boden fixiert sein. Als Reihe gelten mehr als drei nebeneinander aufgestellte Sitze.

Von der Befestigung der Sitzmöbel kann abgesehen werden, wenn diese im Hinblick auf die Art der Veranstaltung und die verwendete Bestuhlung (zB Liegestühle) weder aus sicherheitstechnischer noch aus sicherheitspolizeilicher Sicht erforderlich ist.

Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Fluchtweg nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tischkante zu Tischkante darf 1,40 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Dieser Abstand kann jedoch unterschritten werden, wenn eine Schmalseite von Tischen mit Sitzbänken an einen Fluchtweg grenzt.

In Veranstaltungsstätten dürfen in einer Sitzplatzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, höchstens 28 Sitzplätze angeordnet sein. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind in der Sitzplatzreihe höchstens 14 Sitzplätze zulässig.

In Stadien und im Freien dürfen in einer Sitzplatzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind in der Sitzplatzreihe höchstens 20 Sitzplätze zulässig.

Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Bei durchgehenden Sitzplatzreihen (zB Sitzbänke, Sitzstufen) ohne Einzelsitzen muss pro Person eine Sitzbreite von mindestens 45 cm vorhanden sein. Die lichte Durchgangsbreite zwischen den Sitzplatzreihen darf 40 cm nicht unterschreiten. Bei Klappsitzen gilt dies im hochgeklappten Zustand.

Nach jeweils höchstens 30 Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite zur nächsten Sitzplatzreihe von mindestens 1,20 m vorhanden sein. Auf Stehplatztribünen ist pro Stehplatz eine Breite von mindestens 0,50 m vorzusehen.

FASSUNGSRAUM

Die Berechnung des höchst zulässigen Fassungsraumes erfolgt im Rahmen der Eignungsfeststellung. Der Fassungsraum einer Veranstaltungsstätte hängt nicht nur von den für die Besucherinnen und Besucher zur Verfügung stehenden Flächen ab, sondern beispielsweise auch von den Verkehrs- und Fluchtwegen, den Ausgängen und Notausgängen sowie von den Belüftungsmöglichkeiten. Wird kein Fassungsraum festgelegt, gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 Wr. VG.

Demnach ist für den Publikumsbereich folgende Berechnung heranzuziehen:

1. für Sitzplätze an Tischen und bei Ausstellungsräumen eine Person je m² Grundfläche der zur Verfügung stehenden Veranstaltungsfläche,
2. für Sitzplätze in Reihen zwei Personen je m² Grundfläche der zur Verfügung stehenden Veranstaltungsfläche,
3. für Stehplätze auf Stufenreihen zwei Personen je laufendem Meter Stufenreihe,
4. für sonstige Stehplätze drei Personen je m² Grundfläche des jeweiligen Bereichs (wobei Verkehrs- und Fluchtwege nicht mitzurechnen sind).

PERSONENZÄHLSYSTEM

Ein Veranstalter bzw. eine Veranstalterin müssen jederzeit Informationen über die Anzahl der anwesenden Personen geben können. Daher ist für Veranstaltungen ein geeignetes Personenzählssystem einzurichten. Welches System geeignet ist, richtet sich nach dem Einzelfall. Für Veranstaltungen in einem Gebäude, bei denen die Besucher bzw. Besucherinnen einmal die Veranstaltungsstätte betreten und nach der Veranstaltung verlassen, genügt im Normalfall die Auflage von Eintrittskarten oder ähnlichen Registrierungsformen. Bei Veranstaltungen, wie zB in Diskotheken, bei denen ein oftmaliges Kommen und Gehen herrscht, haben sich bei einer größeren Anzahl von BesucherInnen elektronische Personenzählssystem bewährt.

Für Veranstaltungen im Freien genügt auch eine Berechnung der anwesenden Personen auf Grund der Größe der Flächen und der Anzahl von Personen pro Flächeneinheit durch eine für solche Frequenzzählungen sachkundige Person, wenn die Veranstaltungsstätte keine räumlich begrenzte Einheit (zB durch Umzäunung) bildet.

GARDEROBEN

Durch einen Brand in der Garderobe darf keine Gefährdung für Fluchtwege, auf die die VeranstaltungsbesucherInnen angewiesen sind, entstehen. Demgemäß kann eine brandschutzmäßige Abtrennung der Garderobe (zB Ausbildung als eigener Raum, Brandschutzrollo, Löschanlage) erforderlich sein.

In einem allenfalls erforderlichen Sicherheitskonzept (§ 31 Wr. VG) ist darzustellen, wie bei einer Räumung der Veranstaltungsstätte mit den abgegebenen Kleidungsstücken verfahren wird, ohne dadurch Stauungen oder Verzögerungen im Räumungsablauf entstehen zu lassen.

SANITÄRANLAGEN

Für die Ermittlung der Zahl der Sanitäreinrichtungen ist grundsätzlich die in den Erläuterungen zur OIB-Richtlinie 3 angeführte Berechnungsmethode zu verwenden. Die Anzahl der Toiletten kann im Bedarfsfall von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter aufgrund der Veranstaltungsart, der Größe der Veranstaltung, der Besonderheiten der Veranstaltungsstätte (zB Denkmalschutz, im Freien) sowie bisheriger Erfahrungswerte angepasst werden.

Auf dem Gelände der Veranstaltungsstätte oder in deren Nähe bereits vorhandene und für VeranstaltungsbesucherInnen nutzbare Sanitäreinrichtungen sind anzurechnen.

Die Einleitung von Abwässern von (mobilen) WC-Anlagen, Wohnwagen, Zelten, etc. in das öffentliche Kanalnetz darf nur im Einvernehmen mit *Wien Kanal* durchgeführt werden.

ERSTE HILFELEISTUNG

Bei jeder Veranstaltung muss für die Erste Hilfeleistung eine medizinische Grundausrüstung in gutem und hygienisch einwandfreiem Zustand bereitgehalten werden. Diese medizinische Grundausrüstung muss mindestens einen Verbandskasten Typ 2 gemäß ÖNORM Z 1020 oder eine gleichwertige Ausstattung umfassen. Bei jeder Veranstaltung, an der zwischen 20 und 1 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können, muss für die Erste Hilfeleistung eine nachweislich in Erste Hilfeleistung ausgebildete Person anwesend sein.

Für größere Veranstaltungen gelten zusätzliche Anforderungen (siehe § 30 Wr. VG).

TONANLAGEN

Tonanlagen für Hintergrundmusik sind solche Anlagen, bei denen ein A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel (L_{Aeq}) von 58 dB und ein C-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel (L_{Ceq}) von 63 dB, gemessen in Raummitte in 1,2 m Höhe über dem Fußboden mit der Anzeigedynamik „fast“, nicht überschritten werden.

Sind in einer Veranstaltungsstätte Musikdarbietungen mit elektroakustischen Beschallungsanlagen vorgesehen, ist den Antragsunterlagen eine genaue Beschreibung dieser Anlagen anzuschließen. Es sind die A- und C-bewerteten Emissionswerte anzugeben und im Regelfall mit einem Rechenprogramm die vor den Fenstern der nächstgelegenen Aufenthaltsräume zu erwartenden Schallimmissionen nachzuweisen.

Bei Tonanlagen in Gebäuden ist zu beachten, dass die Lautsprecher körperschallentkoppelt montiert werden. Darüber muss ein Nachweis erbracht werden, sofern die körperschallentkoppelte Montage nicht vom Stand aus ohne Hilfsmittel erkennbar ist.

Im Bewilligungsverfahren können verschiedene Maßnahmen vorgeschrieben werden, um eine Einhaltung der maximal zulässigen Wiedergabepegel sicherzustellen. Etwa kann der Einbau einer elektronischen Begrenzungseinrichtung bedungen werden, bei deren Ausfall keine Musikdarbietung mehr möglich ist. Gegen Manipulationen an diesen Anlagen sind Maßnahmen wie fixe und unlösbare Kabelverbindungen, Abdeckungen der Bedieneinrichtungen u.dgl. einzuplanen. Diese Tonanlagen müssen vor Inbetriebnahme des Veranstaltungsbetriebes von einer fachkundigen Person eingemessen werden, die darüber einen Bericht zu erstellen hat. Der Bericht muss in der Veranstaltungsstätte aufliegen.

Während des Betriebes von Tonanlagen in Gebäuden müssen die Fenster und ins Freie führenden Türen von Veranstaltungsräumen geschlossen gehalten werden. Dies ist bei der Planung von Lüftungseinrichtungen zu berücksichtigen.

Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen im Freien oder in Zelten, die für einen längeren Zeitraum als zehn Tage vorgesehen sind, ist bei der Ermittlung der Immissionspegel zusätzlich zur Nutzung der Liegenschaft (§ 23 Abs. 3 Wr. VG) die örtliche akustische Umgebungssituation in der Nachbarschaft zu erheben und zu berücksichtigen. In einer individuellen schalltechnischen Beurteilung sind die Veränderungen dieser örtlichen Bestandssituation durch die Veranstaltungsimmissionen, getrennt nach Tages-, Abend- und Nachtstunden zu ermitteln.

ELEKTRISCHE ANLAGEN

Angaben und Anforderungen für elektrische Anlagen in Veranstaltungsstätten und fliegenden Bauten können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/pdf/fliegende-bauten.pdf>

FLÜSSIGGAS-ANLAGEN

Angaben und Anforderungen für Flüssiggasanlagen in Veranstaltungsstätten können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/pdf/unterlagen-fluessiggasanlagen.pdf>

SPEZIALEFFEKTE

Die Verwendung von szenischen Effekten oder Show-Effekten bedarf einer Bewilligung, sofern diese Personen gefährden können. Im Folgenden werden einige Beispiele und die dabei zu beachtenden Sicherheitsaspekte angeführt.

CO₂-Effektgeräte

CO₂-Effektgeräte sind während der gesamten Veranstaltungsdauer von geschulten bzw. unterwiesenen Personen zu beaufsichtigen und dürfen nur von diesen Personen bedient werden.

Alle Mitwirkenden (DJ, TänzerInnen, etc.) sind von der für die Effektgeräte verantwortlichen Person vor Beginn der Veranstaltung über die beabsichtigten szenischen Effekte mit CO₂, insbesondere über deren Aufstellungsort und die Zeitpunkte der Effekt darbietung nachweislich zu unterrichten.

Die eingesetzten CO₂-Effektgeräte müssen durch die Anbringung der CE-Kennzeichnung der Herstellerfirma gekennzeichnet sein, wonach das Produkt den produktspezifisch geltenden europäischen Richtlinien entspricht. Für Geräte ohne CE-Kennzeichnung ist ein Befund eines Ziviltechnikers bzw. einer Ziviltechnikerin eines einschlägigen Fachgebietes über die sicherheitstechnisch unbedenkliche Anwendung der Geräte vorzulegen.

Bei Verwendung von CO₂-Effekten darf eine Konzentration von 0,5 %, das sind 5.000 ppm CO₂ in der Atemluft, gemessen mittels Messgerät 1,50 m über Fußboden, während der gesamten Dauer der jeweiligen Veranstaltung nicht überschritten werden. An einer ständig besetzten Stelle muss eine Warneinrichtung vorhanden sein, die eine Überschreitung des CO₂-Grenzwertes signalisiert.

CO₂-Jets sind unverrückbar und standsicher, mit einer maximalen Neigung von 45° aufzustellen. CO₂-Effektgeräte dürfen nur bei freiem Sichtkontakt des Bedienungspersonals zu diesen aktiviert werden. Der Strahl von CO₂-Effektgeräten darf nicht gegen Personen gerichtet werden. CO₂-Flaschen für CO₂-Jets dürfen nicht im Bereich des Publikums oder der Verkehrswege aufgestellt oder gelagert werden.

CO₂-Jets dürfen nur elektrisch betätigt werden. Die elektrische Steueranlage muss mit einer Einrichtung, die ein unbeabsichtigtes Auslösen der Effekte verhindert, ausgestattet sein (zB mit einem Schlüsselschalter).

Show-Laseranlagen

Alle Laser-Einrichtungen für Vorführzwecke müssen den Anforderungen der ÖNORM S 1105 und ÖVE/ÖNORM EN 60 825-1 entsprechen, einer Klasse nach ÖVE/ÖNORM EN 60 825-1 zugeordnet werden und normgemäß gekennzeichnet sein.

Die Vorführung von Effekten mit Laser-Einrichtungen darf nur mit sichtbarem Licht (Wellenlänge des Lichts zwischen 400 und 700 nm) durchgeführt werden.

Laser-Einrichtungen für Vorführzwecke sind standsicher sowie gegen Verstellen und Verdrehen gesichert aufzustellen.

Die Vorführung von allen Effekten mit Laser-Einrichtungen darf nur von einem namentlich genannten Laserschutzbeauftragten gemäß ÖNORM S 1100 oder von einer Person, welche vom Laserschutzbeauftragten nachweislich unterwiesen wurde, erfolgen und ist von dieser Person während der gesamten Vorführungsdauer zu überwachen.

Der Bedienplatz der Lasereinrichtung ist so zu wählen, dass alle Vorführungen der Effekte von dem bzw. der Laserschutzbeauftragten oder von einer Person, welche von ihm bzw. ihr nachweislich unterwiesen wurde, eingesehen, überwacht und im Stör- oder Gefahrenfall unverzüglich unterbrochen werden können.

Alle Laser-Einrichtungen müssen zum Schutz des Publikums mit einem dauernd angebrachten aus unbrennbarem Material bestehenden Strahlfänger versehen werden, der eine unbeabsichtigte Bestrahlung des Publikumsbereiches wirksam verhindert.

Vor der Erstvorführung und nach jeder Änderung ist von dem bzw. der Laserschutzbeauftragten ein Probebetrieb der Vorführung mit den Laser-Einrichtungen durchzuführen, wobei Messungen von befugten Fachleuten für Lasertechnik nach ÖNORM S 1105 und nach ÖVE/ÖNORM EN 60 825-1 vorzunehmen sind. Im

Publikumsbereich sind unter der Berücksichtigung eventuell vorhandener Effekte (wie zB Nebel) gesonderte Überprüfungen und Messungen durchzuführen.

Nach der Abnahme durch befugte Fachleute für Lasertechnik dürfen an den Laser-Einrichtungen und sonstigen, für die Vorführung der Effekte benötigten Aufbauten (zB Strahlfänger, Blenden, Spiegel, Gerüstkonstruktionen, Traversen, Bildleinwand) keine Veränderungen vorgenommen werden.

Nach jeder Aufstellung und nach jeder Änderung sind die Laser-Einrichtungen vor ihrer Inbetriebnahme begutachten zu lassen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen und Messungen sind in den unten angeführten Gutachten schriftlich zu dokumentieren:

- Gutachten eines bzw. einer dazu befugten Sachverständigen oder einer befugten Prüfstelle für das einschlägige Fachgebiet (zB ZiviltechnikerIn, Ingenieurbüro gemäß § 94 Z 69 GewO 1994, akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle) über die gefahrlose Anwendung und Vorführung aller Effekte mit den Laser-Einrichtungen in sicherheitstechnischer Hinsicht, entsprechend der ÖNORM S 1105 und der ÖVE/ÖNORM EN 60-825-1;
- Schriftliche Bestätigung einer befugten Fachkraft (zB Laserschutzbeauftragte Person) über die stand- und betriebssichere Aufstellung der Laser-Einrichtungen und der dazugehörigen Aufbauten.

Bei Publikumsbestrahlung (*audience scanning*) gelten zusätzliche Anforderungen.

Inszenierungen

Offenes Licht bzw. Feuer muss von Dekorationen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1 m aufweisen oder so abgeschirmt sein, dass diese bei allen im Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können. Brennende Kerzen o.ä. müssen gegen Umfallen gesichert aufgestellt bzw. befestigt sein. Es dürfen nur Fackeln, Feuerstellen o.ä. mit einem Sicherheitsmechanismus verwendet werden, der im Gefahrenfall ein sofortiges Auslöschen der Flammen ermöglicht.

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur von einer Person, welche mit deren Umgang vertraut ist, abgebrannt werden. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen darf nur bei freier Sichtverbindung auf die Darbietung erfolgen.

Sämtliche pyrotechnischen Gegenstände sowie deren Abschussvorrichtungen sind standsicher mit hitzebeständigen Materialien auf schwer entflammaren Unterlagen so zu befestigen, dass die Wirkung des jeweiligen pyrotechnischen Gegenstandes nur in die beabsichtigte Richtung erfolgt.

Mit Ausnahme von bestimmungsgemäß verwendeten Messern, Scheren u.ä. müssen diese stumpf und unscharf sein. Bei deren Einsatz ist auf eine Sichtbehinderung durch Scheinwerfer o.ä. zu achten.

Verwendete Schusswaffen müssen zur Abgabe scharfer Schüsse ungeeignet oder Attrappen sein. Es dürfen nur Platzpatronen mit der für den Effekt kleinstmöglichen Ladung abgefeuert werden. Es darf nicht direkt auf Personen gezielt werden.

Flaschen, Gläser o.ä., die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, müssen aus im Bruchfall stumpfkantig splitterndem Material sein (zB Crashglas).

Es dürfen keine Gegenstände o.ä. in den Publikumsbereich oder Orchestergraben geworfen werden.

Absturzstellen, die durch erhöhte Spielflächen oder den Einsatz von Hubpodien bzw. Versenkeinrichtungen entstehen, sind durch Abschränkungen oder Geländer zu sichern. Ist eine solche Sicherung aus szenischen Gründen nicht möglich, müssen die Kanten der Absturzstellen deutlich sichtbar gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für Kanten von eingesetzten Drehscheiben.

Sollen ZuschauerInnen auf die Bühne geholt werden und diese zur Überwindung des Niveauunterschiedes zwischen Zuschauerraum und Bühne eine Stiegenanlage benutzen müssen, ist diese beiderseits mit Anhaltestangen oder einem Geländer zu versehen. Ist das Anbringen von Anhaltestangen bzw. eines Geländers

nicht oder nur an einer Seite möglich, ist bei der Stiegenanlage eine Aufsichtsperson zu postieren, die den BesucherInnen bei der Benützung der Treppe Hilfestellung leistet.

Szenische Effekte mit Effekt-Flammengeräten

Die eingesetzten Effekt-Flammengeräte müssen durch die Anbringung der CE-Kennzeichnung des Herstellers so gekennzeichnet sein, dass das Produkt den produktspezifisch geltenden europäischen Richtlinien (EU-Richtlinien) entspricht. Für Geräte ohne CE-Kennzeichnung ist ein Befund eines Zivilingenieurs eines einschlägigen Fachgebietes über die sicherheitstechnisch unbedenkliche Anwendung der Geräte vorzulegen.

Die Effekt-Flammengeräte sind vor Veranstaltungsbeginn von einem hierzu befugten Fachmann auf ihre ordnungsgemäße Funktion und dichten Zustand überprüfen zu lassen.

Die Effekt-Flammengeräte und Brennstoff-Behälter sind gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern. Sie sind während der gesamten Veranstaltungsdauer von geschulten Personen zu beaufsichtigen und dürfen nur von diesen Personen bedient werden.

Die Effekt-Flammengeräte sind unverrückbar aufzustellen. Das Ableuchten von Effekt-Flammengeräten mit offenen Flammen zur Feststellung von Undichtheiten ist verboten.

Effekt-Flammengeräte dürfen nur elektrisch betätigt werden. Die elektrische Steueranlage muss mit einer Einrichtung, die ein unbeabsichtigtes Auslösen der Effekte verhindert, ausgestattet sein (zB mit einem Schließschalter).

Bei Verwendung von Effekt-Flammengeräten mit Brennstoff-Behältern

Es dürfen nur Effekt-Flammengeräte mit einer zusätzlichen manuellen Absperreinrichtung eingesetzt werden.

Die Effekt-Flammengeräte dürfen nur vor Beginn der Veranstaltung in den Veranstaltungsbereich eingebracht und bestückt bzw. befüllt werden. Brennstoff-Behälter und Effekt-Flammengeräte mit bestückten Brennstoff-Behältern dürfen nicht im Besucherbereich und nicht im Bereich der Fluchtwege aufgestellt oder gelagert werden.

Das Vorhandensein von leicht brennbaren Brennstoffen ist im Bereich der Bühne deutlich sichtbar und gut lesbar anzuschlagen.

Bei Verwendung von Effekt-Flammengeräten mit Flüssiggas

Die Effekt-Flammengeräte dürfen nur ohne angeschlossene Flüssiggasbehälter bzw. -kartuschen in den Veranstaltungsbereich eingebracht werden.

Das für die Befüllung verwendete Flüssiggas ist im Freien, gegen den Zugriff durch Unbefugte geschützt und den entsprechend den Bestimmungen der ÖVGW-Richtlinien „Technische Regeln Flüssiggasanlagen (F G-Serie)“ aufzubewahren.

Flüssiggasbehälter bzw. -kartuschen sind vor und nach der Veranstaltung außerhalb des Gebäudes ebenerdig in einem abgesperrten und gut durchlüfteten Bereich zu lagern. In einem Bereich von 3 m um die Flüssiggasversandbehälter dürfen sich keine Kanaleinläufe, Lüftungsöffnungen, Kellerfenster und dergleichen befinden.

Effekt-Flammengeräte mit eingebautem Flüssiggasbehälter dürfen nur außerhalb von Besucherbereichen, nach Möglichkeit im Freien, nur von hierfür unterwiesenen Personen mit Flüssiggas befüllt werden.

Flüssiggasbehälter bzw. -kartuschen dürfen erst kurz vor deren Verwendung in die Effekt-Flammengeräte eingesetzt werden und sind nach der Verwendung umgehend wieder zu entfernen. Sie dürfen nicht im Besucherbereich oder im Bereich der Fluchtwege aufgestellt werden.

Die maximale Menge an Flüssiggas darf im Zuschauerbereich der Veranstaltungsstätte 11 kg nicht überschreiten.

Das Vorhandensein von Flüssiggas ist im Bereich der Bühne deutlich sichtbar und gut lesbar anzuschlagen.

FÜR VERANSTALTUNGEN RELEVANTE NORMEN UND RICHTLINIEN

OIB-Richtlinien

- OIB-Richtlinie 2 – Brandschutz
- OIB- Richtlinie 3 – Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- OIB- Richtlinie 4 – Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
- OIB- Richtlinie – Begriffsbestimmungen

Technische Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz (TRVB)

- TRVB 102, Fluchtwege-Orientierungsbeleuchtung
- TRVB 107, Brandschutzkonzepte
- TRVB 111, Rauchabzug für Stiegenhäuser
- TRVB S 112, Druckbelüftungsanlagen
- TRVB O 117, Betrieblicher Brandschutz
- TRVB O 121, Brandschutzpläne
- TRVB 124 F, Dimensionierung der Feuerlöscher
- TRVB S 125, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- TRVB S 127, Sprinkleranlagen
- TRVB F 128, ortsfeste Löschwasseranlagen
- TRVB 134 F, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge
- TRVB N 136, Veranstaltungsstätten
- TRVB S 148, Feststellanlagen von Feuerschutztüren
- TRVB S 151, Brandfallsteuerungen
- TRVB S 158, Elektroakustische Notfallsysteme
- TRVB S 159, Objektfunkanlagen

Barrierefreiheit

- ÖNORM B 1600, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, Abschnitt 3: Außenanlagen – Erschließung von Gebäuden, Abschnitt 5: Gebäude
- ÖNORM B 1603 Barrierefreie Tourismus- und Freizeiteinrichtungen – Planungsgrundlagen, Abschnitt 8: Veranstaltungsbereiche
- ÖN B 1610, Barrierefreie Gebäude und Anlagen – Beurteilung

Beleuchtung – Blitzschutz

- ONR 151060 (Technische Regel), Veranstaltungstechnik – Richtlinien, Benennungen und Definitionen für die Errichtung und den Betrieb mobiler Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen
- ÖNORM EN 12464, Licht und Beleuchtung- Beleuchtung von Arbeitsstätten, Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen
- ÖNORM O 1040, künstliche Beleuchtung von Innenräumen
- ÖNORM O 1052, Lichtimmissionen
- OVE/ÖNORM E 8001-7-740, Vorübergehend errichtete elektrische Anlagen für Aufbauten, Vergnügungseinrichtungen und Buden auf Veranstaltungsplätzen und für Zirkusse
- OVE Richtlinie R 6-1 – Blitzschutz - Maßnahmen für Fliegende Bauten
- ÖVE/ÖNORM 62305-3, Blitzschutz- Schutz von baulichen Anlagen und Personen

Brandschutz – Feuerlöscher

- ÖNORM A 3800, Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte; Teil1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen
- ÖNORM B 3822, Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien – Dekorationsartikel, Prüfung und Klassifizierung
- ÖNORM B 3825, Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien – Möbelbezüge
- ÖNORM B 3850, Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und- tore sowie Pendeltüren, Anforderungen und Prüfungen für ein- und zweiflügelige Elemente

- ÖNORM B 3851, Rauchschutzabschlüsse – Drehflügel-, Pendeltüren und –Tore, Anforderung und Prüfungen für 1 und 2flügelige Elemente, Anforderungen und Prüfungen
- ÖNORM B 3852, Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe-, Falttüren und –tore sowie Gewebeabschlüsse, Anforderungen und Prüfungen
- ÖNORM B 3853, Rauchschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe-, Falttüren und –tore sowie Gewebeabschlüsse, Anforderungen und Prüfungen
- ÖNORM B 3860, Feuerschutzabschlüsse – Dachbodenabschlüsse mit oder ohne Treppe
- ÖNORM EN 13773, Textilien – Vorhänge und Gardinen – Brennverhalten - Klassifizierungsschema
- ÖNORM EN 14115, Textilien – Brennverhalten von Materialien für Überdachungen, große Zelte und entsprechende Erzeugnisse
- ÖNORM EN 1866, Fahrbare Feuerlöscher , Teil 1: Eigenschaften, Löschleistung und Prüfungen
- ÖNORM EN 3, Tragbare Feuerlöscher, Teil 7: Eigenschaften, Löschleistung, Anforderungen und Prüfungen
- ÖNORM B 2474, Brandfallsteuerungen bei Personen- und Lastenaufzügen
- ÖNORM EN 81, Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge, Teil 72: Feuerwehraufzüge
- ÖNORM EN 1869, Löschdecken
- ÖNORM B 3807 2007, Äquivalenztabelle Feuerwiderstand
- ÖNORM EN 13501-2 2010, Klassifizierung von Bauprodukten- Feuerwiderstand
- ÖNORM EN 2, Brandklassen
- ÖNORM EN ISO 13943, Brandsicherheit - Terminologie
- ÖNORM F 2030, Kennzeichen für den Brandschutz.
- ÖNORM F 2031, Planzeichen für Brandschutzpläne
- ÖNORM B 3859, Feuerschutzabschlüsse – Beschläge
-

Bühnen- und Maschinenteknik

- ÖNORM M 9630, Maschinelle bühnentechnische Einrichtungen, Teil 1: Allgemeines, Teil 2: Oberbühnenmaschinerie, Teil 3: Unterbühnenmaschinerie, Teil 4: Mechanische Sicherheitseinrichtungen zum Brandschutz
- ÖNORM M 9631, Maschinelle bühnentechnische Einrichtungen Betriebs- und Wartungsvorschriften
- ÖNORM M 9632, Maschinelle bühnentechnische Einrichtungen Prüfvorschriften
- ÖNORM M 9633, Veranstaltungstechnik – Traversensysteme; Bereitstellung, Benutzung und Prüfung
- ÖNORM EN ISO 4413, Fluidtechnik – Allgemeine Regeln und sicherheitstechnische Anforderungen an Hydraulikanlagen und deren Bauteile (Bühnentechnik)
- ONR 139633, Traversensysteme Benutzung und Prüfung

Fliegende Bauten – Freizeit - Zelte

- ÖNORM EN 13782, Fliegende Bauten – Zelte - Sicherheit
- ÖNORM EN 13814, Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks – Sicherheit, Pkt. 6: Anforderungen an die Konstruktion und Herstellung von Fliegenden Bauten, Pkt. 7: Betrieb und Gebrauch von Fahrgeschäften und anderen Fliegenden Bauten
- ÖNORM EN 14960, Aufblasbare Spielgeräte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- ÖNORM EN 15619, Mit Kautschuk oder Kunststoff beschichtete Textilien – Sicherheit Fliegender Bauten (Zelte)- Spezifikation für beschichtete Textilien für Zelte und zugehörige Bauten
- ÖNORM EN 15567, Sport- und Freizeitanlagen – Seilgärten, Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen, Teil 2: Anforderungen an den Betrieb
- ÖNORM EN 1176, Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 1: Allg. sicherheitstechnische Anforderungen
- ÖNORM EN 1177, Stoßdämpfende Spielplatzböden, Bestimmung der kritischen Fallhöhe, Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen, Teil 2: Anforderungen an den Betrieb

Glas im Bauwesen

- ÖNORM B 3716, Glas im Bauwesen – Konstruktiver Glasbau, Teil 1: Grundlagen, Teil 3: Vertikale Verglasung mit absturzsichernder Funktion, Teil 4: Betretbare, begehbare und befahrbare Verglasungen

Show-Laser

- ÖNORM S 1105, Laser – Strahlenschutztechnische Anforderungen bei der Erzeugung von Lichteffekten mittels Laserstrahlen vor Publikum oder bei der Vorführung von Laser- Einrichtungen
- ÖNORM S 1100, Laserschutzbeauftragter, Teil 1: Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, Teil 2: Anforderungen an die Ausbildung
- ÖVE/ÖNORM EN 60825, Sicherheit von Lasereinrichtungen, Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen

Nutzlasten

- ÖNORM B 1991 Eurocode 1, Einwirkungen auf Tragwerke, Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen – Wichten, Eigengewicht, Nutzlasten im Hochbau, Teil 1- 4: Allgemeine Einwirkungen – Windlasten

Pyrotechnik

- ÖNORM EN 16256, Pyrotechnische Gegenstände – Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater, Teil 1: Begriffe, Teil 2: Kategorien von pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater, Teil 3: Anforderungen an die Konstruktion und Funktion, Teil 4: Mindestanforderungen an die Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung, Teil 5: Prüfverfahren
- ÖN EN 14035-2 2003, Feuerwerkskörper – Einteilung

Sporthallen – Sportplätze

- ÖNORM B 2605, Sportanlagen im Freien – Spielfelder und Leichtathletikanlagen, Planungsrichtlinien und Ausführungshinweise
- ÖNORM B 2608, Sporthallen, Richtlinien für Planung und Ausführung
- ÖNORM EN 12193, Licht und Beleuchtung – Sportstättenbeleuchtung

Treppen – Geländer

- ÖNORM B 5371, Treppen, Geländer und Brüstungen in Gebäuden und von Außenanlagen – Abmessungen

Türen und Tore/ Schlösser und Beschläge

- ÖNORM EN 1154, Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf, Anforderungen und Prüfverfahren
- ÖNORM EN 1155, Schlösser und Baubeschläge – Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren, Anforderungen und Prüfverfahren
- ÖNORM EN 1158, Schlösser und Baubeschläge Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren
- ÖNORM EN 179, Schlösser und Baubeschläge Notausgangsbeschläge mit Drücker oder Stoßplatte
- ÖNORM EN 1125, Schlösser und Baubeschläge, Paniktüren mit horizontaler Betätigungsstange
- ÖNORM B 5330, Innentüren, Teil 1
- ÖNORM EN 13241 , Tore- Produktnorm, Leistungseigenschaften
- ÖNORM B 1205, Tore, Anforderungen für Bau, Betrieb und Wartung
- ÖN EN 16005, Kraftbetätigte Türen - Nutzungssicherheit
- ONR 25340, Beschläge an Türen in Fluchtwegen

Zuschaueranlagen

- ÖNORM EN 13200, Zuschaueranlagen

Schall

- ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich
- ÖNORM S 5004, Messung Schallimmissionen
- ÖN S 5012, Schalltechnische Grundlagen - Gastgewerbebetriebe
- ÖN S 5021, Schalltechnische Grundlagen - Raumplanung
- ÖN EN ISO 80000-8, Größen und Einheiten – Akustik

Diverses

- ÖNORM DIN 18201, Toleranzen im Hochbau - Bauwerke
- ÖNORM EN ISO 7010, Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen
- ÖNORM L 1122, Baumkontrolle und Baumpflege
- ÖNORM EN 13779, Lüftung von Nichtwohngebäuden – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen für Lüftungs- und Klimaanlageanlagen und Raumkühlsysteme
- ÖNORM ISO 20121, Nachhaltige Veranstaltungsmanagement-systeme – Anforderungen mit Anleitung und Anwendung
- ÖNORM Z 1020, Verbandskästen für Arbeitsstätten und Baustellen
- Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR), (Herausgeber: Deutsches Institut f. Bautechnik; Bezugsquelle: Deutsches Institut f. technische Regeln im DIN, Verlag Ernst & Sohn)

Impressum

Magistrat der Stadt Wien – Gewerbeteknik, Feuerpolizei, Veranstaltungen

Dresdner Straße 73 - 75

1200 Wien

Tel.: 01/4000 - 36310

Fax: 01/4000 - 99 - 36310

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Web-Adresse: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

